Benutzungsordnung der Kirchlichen Öffentlichen Büchereien in der Stadt Willich

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- 2. Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebührenordnung hängt in der Bücherei zur Ansicht aus.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- 1. Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Benutzer/-innen erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung an und gestatten die Aufbewahrung bzw. elektronische Speicherung sowie Nutzung der persönlichen Daten und der Ausleihhistorie für Büchereizwecke im Rahmen der Bestimmungen zum Datenschutz.
- 2. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahre ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin vorzulegen. Dieser/Diese verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- 3. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- 1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haften die eingetragenen Benutzer/-innen bzw. die gesetzliche Vertretung.
- 3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

§ 5 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

- 1. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Benutzer/-innen. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des JuSchG!
- 2. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In besonderen Fällen können kürzere Leihfristen festgesetzt werden.
- 3. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt oder das Medium nicht aus anderen Gründen von der Verlängerung ausgeschlossen ist. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- 1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- 2. Die Anzahl der von einem/einer Benutzer/-in entleihbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

§ 7 Vormerkung

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzer/-innen eine Vormerkung entgegennehmen.

§ 8 Rückgabe

- 1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben.
- 2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr/Mahngebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- 3. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- 1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust sind die Benutzer/-innen schadensersatzpflichtig.
- 2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzer/-innen auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- 3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- **4.** Eine Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht statthaft. Die Benutzer/-innen haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzerausweises an Dritte entstehen.

§ 10 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- 1. Mit Betreten der Bücherei erkennen die Benutzer/-innen die Benutzungsordnung an.
- 2. Alle Benutzer/-innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- 3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/-innen übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.
- 4. Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bücherei oder die beauftragte Stellvertretung wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/-innen, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Willich, den 5. Februar 2019

Der Kirchenvorstand St. Katharina, Willich gez. Pfarrer Jürgen Lenzen, Vorsitzender

Der Kirchenvorstand St. Johannes, Anrath gez. Pfarrer Jürgen Lenzen, Vorsitzender

Der Kirchenvorstand St. Maria, Neersen gez. Pfarrer Jürgen Lenzen, Vorsitzender

Das Presbyterium der Emmaus-Gemeinde, Schiefbahn

Das Presbyterium der Emmaus-Gemeind gez. Pfarrer Joachim Schuler, Vorsitzender

